

Project, die Landjäger (oder Gensdarmmerie) in die eidg. Armee einzureihen

Autor(en): **Mandrot**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse = Gazzetta militare svizzera**

Band (Jahr): **24=44 (1878)**

Heft 23

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-95331>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

mit den sich aufzuerlegenden Opfern im Verhältniß stände. Auch soll der unablässig grassirende Typhus im russischen Heere größere Verwüstungen angerichtet haben, als bisher bekannt geworden und geglaubt worden ist.

Der Ausbau des um die Stadt Metz gezogenen besetzten Gürtels, an welchem seit 1871 mit Ausdauer gearbeitet wurde, wird zum Abschlusse gelangt sein, sobald das Verbindungsfort zwischen dem von Woippy und Fort Manteuffel, welches seinen Platz an der Ferme von St. Eloy mitten im Mosellthal haben soll, errichtet sein wird. Dem Vernehmen nach soll baldigst, noch bevor die Fortbauten bei Woippy beendet sind, mit den Erdarbeiten des neuen Forts begonnen werden. Bei Woippy sind die Mauerarbeiten, sowie die Aufstellung zweier Panzerthürme beendet. Auch hinter Voiry schreitet die Abtragung des das Fort Alvensleben maskirenden Höhenrückens und die Nivelirung des Terrains rasch vorwärts. Mehrere vorgeschobene Batterien sind auch hinter Woippy, Tignomont und Lessy in Angriff genommen worden.

Eine höchst interessante fortifikatorische Frage tritt augenblicklich bei Gelegenheit der projectirten Erweiterung der Kölner Stadtbefestigung wieder in den Vordergrund. Die alte, den Bedürfnissen der Neuzeit nicht mehr entsprechende und vor Allem die Erweiterung der Stadt sehr beengende Umwallung beabsichtigt der Militäriskus zu entfernen und durch eine neue weiter hinaus gelegene zu ersetzen, indem er der Stadt das dadurch frei werdende große Terrain überläßt, wenn letztere 17 Millionen Mark für dasselbe zahlt, wovon alsdann die Kosten der neuen Fortifikationsanlage bestritten werden sollen. Die Stadt Köln lehnt vorläufig das Anerbieten als zu kostspielig ab, und es tritt von mehrfacher Seite die Behauptung auf, daß ein Gürtel starker Forts, welche starke Geschützaufstellungen repräsentiren, im Verein mit den im Fall einer Belagerung anzulegenden Annerbatterien genüge, einen Platz wie Köln zu vertheidigen. Mit dem Reißiren des Angriffs gegen eines oder mehrere der Gürtelforts sei auch das Reißiren des Angriffs gegen die Stadt entschieden, ob dieselbe eine Umwallung habe oder nicht. Der Angreifer hat thatsächlich seine Ueberlegenheit an Kräften, besonders diejenige seiner Artillerie dokumentirt, ein neuer Kampf um die Enceinte sei chancelös. Es ständen ferner die großen Kosten einer solchen Enceinte und die Beschränkung, welche sie dem Handel und der Industrie Decennien hindurch auferlege, nicht im Verhältniß mit der großen Seltenheit des Falles, in welchem überhaupt eine Belagerung vorkommen könne. Trotz dieser Argumente hat man sich jedoch im preussischen Kriegsministerium nicht entschließen können, den Verzicht einer tüchtigen Enceinte für Köln und überhaupt aufzugeben. Die Gefahr, daß der Angreifer beim Zurückwerfen eines Ausfalles, oder mit dem gewaltsamen Angriff unter Umständen in die Stadt eindringen könne, wird für zu beträchtlich gehalten, und ferner gedenkt man den Geschütz-

kampf gegen etwa genommene Forts von einer besetzten Enceinte aus mit Erfolg aufnehmen zu können. Es sind Stimmen aufgetreten, welche einen Compromiß, der alle Anforderungen befriedige, dadurch hervorzurufen glaubten, daß sie für starke Batteriestellungen an der Enceinte hinter den Forts plaidirten; dieselben würden jedoch immerhin der Entwicklung der Stadt hinderlich sein, und vor Allem auch nicht jenen sicheren hermetischen Abschluß einer großen Stadtbevölkerung herbeiführen, deren unzuverlässigen Elementen die Möglichkeit behufs Ueberbringung von Nachrichten zum Feinde zu gelangen, unbedingt abgeschnitten sein muß. Schließlich bleibt noch das Risiko zu bedenken, welches diejenige Verwaltung und Derjenige wagt, der die Verantwortung übernimmt, eine bis jetzt noch unersprobt dastehende Maßregel zuerst und bei einem so wichtigen Platz in's Leben treten zu lassen.

Im deutschen Reichstage ist augenblicklich der neue vom Kriegsministerium aufgestellte Servisetat in der Verathung begriffen. Die gesteigerten Preisverhältnisse haben für eine Reihe von Garnisonorten eine Erhöhung des Servis nothwendig erscheinen lassen, besonders auch für die verheiratheten Unteroffiziere. Vermuthlich wird die neue Servisordnung durchgehen. Durch Allerhöchste Cabinet's-Ordre ist in Gemäßheit des Reichshaushalts-Gesetzes pro 1878/79 ferner bestimmt, daß fortan die ganze Commando-Zulage gewährt werden könne, wo bisher nach dem Geldverpflegungsreglement für den Frieden nur die halbe zu zahlen war; ferner daß den Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit außer dem Civil-Versorgungsschein, noch eine einmalige Beihilfe von 165 Mark gezahlt werden soll. Es ist dies ein weiterer kleiner Schritt zur Verbesserung der Lage unserer Unteroffiziere, für welche unser fürsorgender Kriegsminister, General von Rameke, bemüht ist.

Von jetzt ab werden die Uebungen der Cavallerie im Zerstreuen von Eisenbahnstrecken vorzugsweise an der Reitschule zu Hannover stattfinden, da dort die gesammte Cavallerie durch die commandirten Offiziere vertreten ist und derart besondere Commandos zu diesem Zweck überflüssig werden. Sy.

Project, die Landjäger (oder Gensdarmarie) in die eidg. Armee einzureihen.

In den eidg. Rekrutenschulen, Wiederholungscursen und bei den Truppensammeln wird der Polizeidienst durch Soldaten und Unteroffiziere ausgeübt. Diese werden beauftragt, gegenüber ihren Mitbürgern unangenehme Amtsverrichtungen zu versehen, zu welchen sie oft wenig Lust und Geschick haben.

Im Felde fällt der Dienst der Heerespolizei, der eigentliche Gensdarmariendienst in unserer Armee, den Gviden zu. Dieser Dienstzweig ist daher einer Truppenabtheilung überbunden, welche sicherlich eine wichtigere Aufgabe zu erfüllen hat.

Da der Polizeidienst ganz eigenthümlicher Art und Beschaffenheit ist, so sollte auch ein besonderes Corps zu demselben bestimmt werden. Dieses Corps hätte die Heeres-Gensdarmrie zu bilden und zu demselben sollte jeder Kanton sein Contingent stellen. Dieses wäre aus den Leuten, welche das kantonale Landjägercorps bilden, zu nehmen.

In frühern Jahren rekrutirte sich die Gensdarmrie der Kantone vorzugsweise aus den Schweizern, welche aus fremden Militärdiensten von Neapel, Rom, Frankreich, Holland oder sonst woher zurückkehrten. Man fand auf diese Weise ein ausgebildetes Material, welches im Militärdienst die nöthige Routine erworben hatte. Schon die äußere Erscheinung ließ die gewandten und geübten Berufssoldaten erkennen, welche an Disziplin und genaue Bekleidung, wie sie im permanenten Dienst verlangt wurde, gewöhnt waren.

Dieses ist heutzutage nicht mehr der Fall und dieses ist bis auf einen gewissen Punkt ein Glück zu nennen, denn abgesehen von der vortrefflichen Haltung und der genossenen militärischen Ausbildung der Leute, die aus fremdem Dienst zurückkehrten, fand man unter ihnen Manche, welche mit dem Laster der Faulheit, der Trunksucht und der Rohheit behaftet waren und denen die nöthige geistige Begabung fehlte.

Gegenwärtig müssen die Kantone das Personal ihrer Gensdarmrie aus der schweizerischen Bevölkerung rekrutiren, es ausbilden und in ein Corps formiren, welches zu jedem öffentlichen Dienst geeignet ist.

Dieses Personal könnte, wenn es militärisch geleitet würde, wichtige Dienste leisten. Es würde ein vortreffliches Specialcorps in dem Heerwesen unseres Landes abgeben. Allerdings müßte man es der Mühe werth finden, seine Instruction in Militärschulen zu vervollkommen und dasselbe ernstlich zu beschäftigen, indem man ihm den Polizeidienst in den Schulen übertragen würde. Dasselbe müßte den Divisionen, im Verhältniß zu dem Truppentheil, welchen die Kantone zu denselben stellen, beigegeben werden.

Ein solches Landjäger- oder Gensdarmriecorps dürfte in ehrenvoller Weise eine unangenehme und mühsame, doch sehr nothwendige Aufgabe, zu welchen seine besondern gewohnten Funktionen es vorzugsweise geeignet machen, erfüllen.

Indem auf diese Weise die Gensdarmen oder Landjäger alle ihnen zukommenden besondern Dienstverrichtungen unter Leitung der Schulcommandanten besorgten, würden sie zugleich ein Element unseres Militärwesens, ein Glied unseres Milizsystems werden. Sie würden militärisch ausgebildet und wie jeder andere Bürger zum allgemeinen Militärdienst unserer Wehrmänner herbeigezogen.

Das Gensdarmriecorps würde der Truppe, welche in den Instructionsdienst berufen ist, den lästigen Polizeidienst abnehmen; ihm könnte die Ausführung aller Disziplinaranordnungen, welche durch die Anforderungen des Militärlebens bedingt sind, übertragen werden.

Nehmen wir z. B. die II. Division der eidg. Armee an, welche aus Truppen der Kantone Bern, Freiburg und Neuenburg gebildet ist, so würden die genannten Kantone zu den Militärschulen dieser Division zusammen 9 Landjäger (Gensdarmen), daher jeder Kanton 3 Mann stellen; diese würden durch die letzteren bewaffnet, bekleidet und ausgerüstet, erhielten dagegen aber den Sold, die Verpflegung, Unterkunft und Instruction auf Kosten der Eidgenossenschaft.

Dieses Verfahren einmal in der ganzen Schweiz angenommen, würde den Kantonen für ihren Landjäger- (Gensdarmrie-) Dienst tüchtige und mit unsern Sitten vertraute Leute, die mit dem Militärleben bekannt wären, verschaffen und diese könnten bei jeder Gelegenheit, wo man es nothwendig findet, wie die andern Bürger in dem Militärdienst verwendet werden; in allen Theilen des Polizeidienstes, als Plantons, bei Spezial-Wachen, Escorten, besondern Aufträgen u. s. w. könnten sie sich nützlich machen. Sie würden in der Folge ihren gewöhnlichen Dienst in den Kantonen, doch mit mehr Ansehen von Seite der Bevölkerung wieder aufnehmen, da diese ihre Thätigkeit im Militärdienst kennen und schätzen gelernt hätte.

Die Rapporte, welche über das Benehmen des Einzelnen am Ende der Schule abgegeben würden, könnten einen günstigen Einfluß auf die Stellung derselben haben und diese wieder würde wenigstens zum Theil von der Aufführung desselben im Militärdienst abhängen; dieses würde eine gute Bürgschaft für Denjenigen, welcher sie zu befehligen beufen ist, abgeben.

Die Organisation des Dienstes der Militär-Gensdarmen wäre leicht. Das eidg. Militärdepartement könnte, wenn es die Frage prüfen wollte, den Versuch auf einigen Waffenplätzen machen; es brauchte die Kantone, welche Truppen beistellen, nur zu ersuchen, einige nach Ordonnanz des betreffenden Kantons bewaffnete und ausgerüstete Landjäger (Gensdarmen) beizustellen. Ein Landjäger auf 100 Mann der Miliz würde genügen.

Außer dem gewöhnlichen Dienstreglement müßte eine Spezialvorschrift die Rechte der Landjäger (Gensdarmen) in einer für die eidgenössische Armee gleichen Weise regeln. Der Schulcommandant hätte nur den Vollzug derselben zu überwachen.

Anstatt eine große Zahl starker und ausdauernder Leute vom Militärdienst auszuschließen, würde die Eidgenossenschaft einen größern Effectivbestand der Armee bekommen. Die Kantone würden Leute erhalten, die zu jeder Art Dienst gewandt sind und durch ihr Benehmen das gute Beispiel geben könnten. Für den Dienst im Allgemeinen und die physische und moralische Haltung dürften die in angegebener Weise verwendeten Leute vielfach als Vorbilder dienen können.

Die vorliegenden Zeilen sind das Werk einer Denkschrift, welche von einem höhern Offizier der Landjägercorps (der Gensdarmrie) herrührt. Derselbe hat mir diese mitgetheilt. Der Gegenstand hat mir von bedeutendem Interesse und der Mühe

werth geschienen, der Würdigung der eidg. Militärbehörden und des schweizerischen Offizierscorps vorgelegt zu werden.

Es ist sicher, das Project obgedachten Offiziers bietet sowohl vom militärischen Standpunkt, wie von dem der Verwaltung lauter Vortheile. Erstens würden wir dadurch ein solides Corps, welches geeignet wäre den Dienst der Heeres-Polizei zu versehen, erhalten. Denn man täusche sich nicht, die Gesellschaftsklasse, aus welcher die Guiden sich rekrutiren und noch mehr die Instruction, welche wir denselben geben, machen aus ihnen, wie wir hoffen, wohl gute Ordonnanzen, aber niemals gute Polizeisoldaten. Um sich das Gegentheil weiß zu machen, muß man das menschliche Herz nicht kennen.

Vom Standpunkt der bürgerlichen Verwaltung würden die Landjäger (Gensdarmen), welche mit den Milizen gebient hätten, an Ansehen bei unserem Volke gewinnen, welches ihnen dormalen im Allgemeinen nicht immer die Stellung einräumt, welche ihre mühsamen und schwierigen Amtsverrichtungen verdienen.

Die Landjäger selbst aber würden sich durch den Dienst, welchen sie mit den Milizen verrichten, gehoben fühlen; die Ergänzung derselben würde dadurch leichter und besser werden. Wir würden an unsern Landjägern sicher bald ein tüchtiges Elitecorps erhalten.

Dieses war bei uns bis jetzt nicht immer der Fall, doch wohl bei allen unsern Nachbarn, den Deutschen, Franzosen und Italienern. Man täusche sich nicht, wird die Gensdarmrie einmal in Folge ihrer Zusammensetzung geachtet sein, so wird ihr Dienst auch besser besorgt werden. Ist dieses aber in einem Land, welches keine stehende Armee hat, nicht von großer Wichtigkeit?

Diese Betrachtungen haben mich veranlaßt, die vorerwähnte Denkschrift auf meine Verantwortung zu nehmen und dieselbe so dem hohen Bundesrath, den Kantonal-Regierungen, sowie meinen Kameraden der eidg. Armee vorzulegen.

Neuenburg, im März 1878.

de Mandrot,
eidg. Oberst.

Entwurf zu einem Dienstreglement für die eidgenössischen Truppen.

(Fortsetzung.)

VI. Rapport.

Alle selbstständigen Behörden (wie Compagnie-, Bataillons-, Regiments-, Brigade-, Divisions- und Stations-Commandos u. s. w.) haben zur Erledigung der gewöhnlichen Dienstgeschäfte im Frieden täglich zu einer bestimmten Stunde Vormittags, und im Felde, wenn es sich am besten schickt, Rapport abzuhalten.

Die Rapportstunde der verschiedenen Behörden ist wo möglich so zu wählen, daß die untern den Rapport früher, die höhern ihn successive später

abhalten, so daß eine Dienstangelegenheit am nämlichen Tage alle Instanzen durchlaufen könne.

Bei dem Rapport wird der Befehlshaber die Meldungen und Berichte entgegennehmen, Anfragen, Bitten, Beschwerden u. s. w. erledigen, Erhebungen pflegen und alle für den Dienstbetrieb nöthigen Anordnungen treffen.

Die Geschäfte werden bei dem Rapport mündlich erledigt.

Zu dem Rapport haben zu erscheinen die Gehülfen (Referenten) des Betreffenden und Alle, welche etwas Besonderes vorzubringen haben.

Wenn es nothwendig befunden wird, können „ausnahmsweise“ die Adjutanten der im Orte oder ganz in der Nähe liegenden Truppenkörper zum Empfang der Befehle und zur Erledigung von Dienstgeschäften zum Rapport beigezogen werden.

Zuerst kommen beim Rapport die Geschäfte zur Behandlung, welche keine Verzögerung erleiden sollen, daher besonders diejenigen, welche an höhere Behörden zu leiten sind.

Offiziere, Unteroffiziere und Soldaten, welche beim Rapport etwas vorzubringen (zu melden, zu bitten, sich über etwas zu beschweren u. dgl. haben), sollen sich persönlich einfinden.

Leute des Mannschafst- und Unteroffiziersstandes der Truppen sind entweder durch den Compagniechef oder in seinem Auftrag durch den Tagesoffizier vorzustellen.

Offiziere werden durch den Chef ihres unmittelbaren vorgesetzten Commandos oder dem von ihm bezeichneten Stellvertreter vorgestellt.

VII. Bitten.

Wenn ein Wehrmann etwas zu bitten hat, bringt er sein Anliegen dem unmittelbaren Vorgesetzten vor; wenn dieser seinem Anliegen nicht willfahrt oder willfahren kann, bleibt es ihm unbenommen, seine Bitte im Dienstweg weiter vorzubringen.

Bitten mehrerer in einer gemeinschaftlichen Angelegenheit sind durch die zwei dem Range nach Höchsten oder dem Dienstalter nach Ältesten vortragen zu lassen.

Alle Bitten sollen vorerst wohlermogen werden. Bitten mit Umgehung des Dienstweges sind nur im Fall einer dringenden Nothwendigkeit, über die der Vorgesetzte entscheidet, nicht strafbar.

Bitten und Beschwerden sind in der Regel beim Rapport vorzubringen.

VIII. Beschwerden.

Allen Wehrmännern steht das Recht zu, über erlittenes Unrecht Beschwerde zu führen.

Jeder mit der Befugniß einen Entscheid zu treffen, ist verpflichtet, wenn die Beschwerde begründet ist, abzuhefeln.

Unbegründete Klagen, welche ungeachtet erhaltener Belehrung und Abmahnung eigensinnig durch mehrere Instanzen fortgeführt werden, sind strafbar.

Beschwerden über Befehle sind erst nach Vollzug, solche über Strafen erst nach Antritt der Strafe gestattet.